



Regierungspräsidium Darmstadt • 64278 Darmstadt

Unser Zeichen: III 31.4 - 64 b 08 - 056/11
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12. April 2011
Ansprechpartner: Peter Schäffges/Kb.
Zimmernummer: 0.004
Telefon/ Fax: 06151 12 6027 / 12 5816
E-Mail: Peter.Schaeffges@rpda.hessen.de
Datum: 27. April 2011

Zustimmung im Einzelfall nach § 19 HBO zur Verwendung von Stück Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen vom Typ ST-ADW der Firma Schulte & Todt Systemtechnik GmbH & Co.KG beim Bauvorhaben Sanierungs- und Umbaumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. April 2011 beantragten Sie die Zustimmung im Einzelfall gemäß § 19 HBO für die Verwendung von 780 Bandschutzklappen vom Typ ST-ADW nach DIN 18017-3 bei o. g. Bauvorhaben.

Diese Zustimmung im Einzelfall umfasst 4 Seiten und 7 Anlagen.

1. Veranlassung und Antragsgegenstand

Bei o.g. Baumaßnahme sollen Lüftungsanlagen zur Wohnungslüftung mit Absperrelementen nach DIN 18017-3 ohne Anordnung von Lüftungsschächten ausgeführt werden. Die geplanten Einbaufälle sind durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-689 nicht abgedeckt.

Für die Einbausituation im o.g. Bauvorhaben wurde eine orientierende Brandprüfung durch die MPA Nordrhein-Westfalen mit positivem Ergebnis durchgeführt (Anlage 2.4).

Einzelheiten zur Abweichung bzw. zur Lüftungsanlage sind in der Stellungnahme zur Ausführung der Lüftungsanlagen in o.g. Projekt der bauart Konstruktions GmbH & Co.KG, Berliner Allee 58, 64295 Darmstadt vom 8. März 2011 Az.: 10-T003 beschrieben und dargestellt (Anlage 2.2).

Auf Grund der Abweichung bedarf die Verwendung der Brandschutzklappen vom Typ ST-ADW meiner Zustimmung im Einzelfall gemäß § 19 HBO.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3 (Wilhelminenhäuser)
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. Unterlagen

Dem Zustimmungsverfahren liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 2.1 Antrag 12. April 2011.
- 2.2 Stellungnahme der bauart Konstruktions GmbH & Co.KG vom 08. März 2011 Az.: 10-T-003 zur Ausführung von Lüftungsanlagen innerhalb der Häuser 2, 4-8, 14 und 28-32,
- 2.3 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-689 vom 20.07.2010, gültig bis 20.07.2015. Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ ST-ADW.
- 2.4 Prüfbericht Nr. 21 0005922 der MPA NRW vom 10. Febr. 2011 - Orientierende Brandprüfungen an Absperrvorrichtungen mit einer Brandbeanspruchung DIN 4102-2.
- 2.5 Prüfbericht Brandschutz Nr. Lüftung
- 2.6 Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1919 6048800034 des TÜV Hessen - Dipl. Ing. W. Mahr vom 04.04.2011 zu o.g. Bauvorhaben.
- 2.7 Lageplan-Freiflächen mit Stadtgrundkarte Stand 15.04.2011.

3. Ergebnis der Beurteilung

Auf der Grundlage und im Umfang des Antrages, sowie der Übrigen unter Nr. 2 angeführten Unterlagen stimme ich gemäß § 19 HBO i. V. m. der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (ZÜVOHBO) vom 1. Februar 2005, zuletzt geändert am 24. Oktober 2010, der Verwendung von 780 Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch vom Typ ST-ADW der Firma Schulte & Todt Systemtechnik GmbH & Co.KG beim o.g. Bauvorhaben unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:

- 3.1 Die Zustimmung gilt nur unter der Bedingung, dass die nach diesem Bescheid hergestellten und eingebauten Bauprodukte und die angewendete Bauart mit den geprüften und eingesehenen Unterlagen in allen Eigenschaften übereinstimmen und sonst in allen Einzelheiten den bauaufsichtlichen Regelungen entsprechen.
- 3.2 Die Kennzeichnung der Klappen muss leicht erkennbar und dauerhaft durch ein Schild aus Stahlblech mit den Abmessung 105 mm x 52 mm oder 148 mm x 26 mm erfolgen, das folgende Angaben -erhaben eingeprägt- enthalten muss:

- K 90 Brandschutzklappe ST-ADW beim Bauvorhaben Heinrich-Lübke-Siedlung Frankfurt am Main
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - ZiE vom 27. April 2011; III 31.4- 64 b 08 - 056/11 des RP Darmstadt
 - Zertifizierungs- bzw. Fremdüberwachungsstelle
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr
- 3.3 Der Errichter der Konstruktion muss für das Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, in der er bestätigt, dass die zur Verwendung gekommenen Bauprodukte einschließlich Einbau den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen. Ein Exemplar dieser Erklärung erhält die Bauherrschaft. Ein weiteres Exemplar dieser Erklärung ist über die Bauherrschaft der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main zuzuleiten und dort zu den Akten zu nehmen. Dieser Erklärung sind Bauzeichnungen beizufügen, aus denen der exakte Einbauort und die Anzahl der Klappen eindeutig hervorgeht. Alternativ kann auch eine eindeutig nachvollziehbare Stückliste vorgelegt werden.
- 3.4 Im Übrigen gelten die einschlägigen bauaufsichtlichen und bautechnischen Anforderungen.
- 3.5 Eine Überprüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Feuerwiderstandsklassen mit den brandschutztechnischen Erfordernissen des Bauvorhabens wurde im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgenommen.
- 3.6 Die lastableitenden und aussteifenden Bauteile müssen ebenfalls eine Mindestfeuerwiderstandsdauer von 90 Minuten aufweisen.
- 3.7 Die Zustimmung berücksichtigt den derzeitigen technischen Erkenntnisstand. Eine Aussage über die allgemeine Bewährung des Bauproduktes und der Bauart ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- 3.8 Die Zustimmung ersetzt nicht andere für das Bauvorhaben gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen und Prüfungen der gegebenenfalls notwendigen bautechnischen Nachweise.
- 4. Sonstiges**
- 4.1 Die Zustimmung kann in begründeten Fällen entschädigungslos und mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, z. B. bei Nichterfüllung der in dieser Zustimmung aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen oder wenn neue bautechnische Erkenntnisse dies erfordern.
- 4.2 Die Zustimmung darf nur vollständig, nicht auszugsweise verwendet oder vervielfältigt werden.

- 4.3 Die Zustimmung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 4.4 Die Zustimmung berücksichtigt den vorliegenden Einzelfall. Sie darf nicht auf andere gleiche oder ähnliche Vorhaben übertragen werden.
- 4.5 Die Zustimmung ist gebührenpflichtig, die Gebührenfestsetzung liegt bei.
- 4.6 Die Bauaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Peter Schäfges

Anlagen:
Antragsunterlagen